

Beschlussvorlage  
004/2023

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
30.01.2023	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Landesleistungen an die Landkreise aufgrund des Landesaufnahmegesetzes

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Bad Dürkheim werden an den im Haushaltsjahr 2022 geleisteten Sonderzahlungen des Landes im Rahmen des § 3a bzw. 3c S. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) gemäß § 3c S. 4 LAufnG beteiligt. Die Beteiligung des kreisangehörigen Bereiches erfolgt analog der Verteilung der sog. Integrationspauschale für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 06.01.2023

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2022 zwei weitere Sonderzahlungen im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes an die Landkreise und kreisfreien Städte geleistet.

- a) Landesleistungen aufgrund des § 3c S.2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Die Auszahlung von landesweit 64.000.000 € erfolgte in zwei Tranchen von jeweils 32.000.000 €.

Mit der ersten Tranche entfielen auf den Landkreis Bad Dürkheim 857.263,87 €. Daraus erfolgte bereits im November 2022 die Weiterleitung eines Betrages in Höhe von insgesamt 241.748,41 € an den kreisangehörigen Bereich.

Mit der zweiten Tranche der o.g. Sonderzahlung des Landes entfiel auf den Landkreis Bad Dürkheim ein Anteil von 870.736,84 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Bad Dürkheim an der Entlastung gemäß § 3c S. 4 LAufnG, analog der Verfahrensweise bei der Weiterverteilung der ersten Tranche, zu beteiligen. Die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Beträge können der Anlage 1 entnommen werden.

- b) Einmalzahlungen für die Fluchtaufnahme gemäß § 3a Landesaufnahmegesetz zur Unterstützung bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen. Landesweit beträgt die Sonderzahlung des Landes 57.600.000 €.

Auch hier schlägt die Verwaltung vor, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Bad Dürkheim an der Sonderzahlung analog der Weiterverteilung der unter a) genannten ersten Tranche, zu beteiligen. Die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Beträge können der Anlage 2 entnommen werden.

Das Berechnungsmodell zur Beteiligung des kreisangehörigen Bereiches entspricht der Verteilung der sog. Integrationspauschale für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Der Gesamtkreisbetrag wurde jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Eine Hälfte wurde unmittelbar dem Landkreis zugeordnet (Kreisanteil I). Der danach verbleibende Anteil wurde weiter aufgeteilt. Zunächst wurde ein weiterer Kreisanteil in Höhe des Kreisumlagesatzes zugunsten des Kreishaushaltes errechnet (Kreisanteil II).

Der sich nach Abzug des Kreisanteils II (=Gesamtkreisbetrag ./ Kreisanteil I ./ Kreisanteil II) ergebende Betrag wird durch den Landkreis an die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weitergeleitet.

Im Falle der Sonderzahlung nach a) wurde der Weiterleitungsbetrag im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.09.2022 und im Falle der Sonderzahlung nach b) im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.11.2022 rechnerisch auf die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgeteilt.